

Verfahrensordnung zur Durchführung von Mitgliederentscheiden gemäß § 36 Abs. 5 der Satzung

(1) Der Landesverband führt

- auf Beschluss des Landesparteitages oder des Landesvorstandes,
 - auf Antrag von mindestens drei Bezirksverbänden oder sieben Kreisverbänden oder
 - auf Antrag von mindestens einhundert Mitgliedern der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Hamburg
- einen Mitgliederentscheid zu einer wichtigen politischen Frage durch.

Anträge sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Der Landesvorstand kann zu der Entscheidungsfrage der Antragsteller einen Gegenantrag stellen.

(2) Die Durchführung des Mitgliederentscheides obliegt dem Präsidium des Landesparteitages.

(3) Zur Einleitung des Mitgliederentscheides können die Initiatoren bei der Landesgeschäftsstelle die Überlassung einer aktuellen Fassung des Funktionsträgerverzeichnisses des Landesverbandes anfordern.

Soweit ein solches nicht vorliegt, sind ihnen alle Adressen von Vorsitzenden der Bezirksvorstände und Kreisvorstände auszuhändigen.

Adressen einzelner Mitglieder der Freien Demokratischen Partei werden nicht übermittelt.

Die Anforderung muss von mindestens zehn Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung können die Initiatoren verlangen, dass über ihren Antrag in geeigneter Weise auf dem Internetauftritt des Landesverbandes mit eigenem Wortlaut berichtet wird, wobei die von ihnen vorgesehene Entscheidungsfrage Bestandteil des Berichts sein muss.

(4) Die Bezirks- und Kreisvorstände werden vom Präsidium des Landesparteitages aufgefordert, Informations- oder Diskussionsveranstaltungen zum Thema des Mitgliederentscheides abzuhalten. Dabei kann es sich um gesonderte Veranstaltungen auf Kreis- oder Bezirksebene, um gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Bezirks- oder Kreisverbänden nur zu diesem Thema oder um die Einbeziehung dieses Themas in die Tagesordnung dieser Gremien handeln.

Ferner informiert die Landesgeschäftsstelle die Kreisverbände über die Initiative und die Entscheidungsfrage.

(5) Das Präsidium des Landesparteitages legt den Zeitraum für den Mitgliederentscheid fest.

(6) Der Abstimmungszeitraum beginnt mit dem Versand der Unterlagen und endet 31 Tage danach.

Alle Mitglieder des Landesverbandes werden spätestens 31 Kalendertage vor dem Abstimmungsende schriftlich unter Beifügung der Unterlagen darüber unterrichtet, dass und in welcher Form der Mitgliederentscheid durchgeführt wird.

(7) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch geheime Briefabstimmung.

(8) Die Landesgeschäftsstelle versendet an die Mitglieder zum festgesetzten Zeitpunkt die Abstimmungsunterlagen:

- a. den Antrag oder die alternativen Anträge
- b. den Stimmzettel
- c. die Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels
- d. den Wahlumschlag
- e. den Wahlbriefumschlag.

(9) Die Mitglieder senden den Wahlbriefumschlag

- a. mit dem Stimmzettel im
 - b. Wahlumschlag sowie
 - c. mit der Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels
- bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zurück an die Landesgeschäftsstelle.
Berücksichtigt werden alle Wahlbriefe, die bis zum festgesetzten Ende eingegangen sind.

(10) Die Landesgeschäftsstelle stellt anhand des Mitgliederverzeichnisses fest, wer zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt ist.

(11) Eine Zählkommission zählt das Ergebnis der Abstimmung aus.

Die Zählkommission besteht aus den Vorsitzenden der Bezirksverbände des Landesverbandes, die sich durch ein Mitglied ihres Bezirksvorstandes vertreten lassen können. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf der bestimmungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(12) Die Zählkommission stellt über das Ergebnis des Mitgliederentscheides ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll her, aus welchem sich ergibt:

- a. die Zahl der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder;
- b. die Zahl der ungültigen Stimmen;
- c. die Zahl der Enthaltungen;
- d. die Zahl der Ja-Stimmen;
- e. die Zahl der Nein-Stimmen.

Bei alternativen Anträgen wird das Ergebnis für jede Frage getrennt aufgeführt. Wenn jede der Fragestellungen jeweils eine Mehrheit erlangt hat, entscheidet der Landesparteitag.

(13) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Präsidenten des Landesparteitages oder im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Präsidiums des Landesparteitages bekannt gegeben.

(14) Hat sich mindestens ein Drittel aller Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Freien Demokratischen Partei Hamburg. Der Entscheid steht einem Beschluss des Landesparteitages gleich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

Beschlossen auf dem 92. Landesparteitag am 23. März 2012

Begründung

Der Landesparteitag hat am 20.11.2010 mit dem Beschluss zur Einführung des Mitgliederentscheids den Landesvorstand verpflichtet, ihm den Entwurf einer Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 36 Abs. 5 der Satzung). Mit der vorgelegten Drucksache kommt der Landesvorstand diesem Auftrag nach. Der Entwurf folgt in den Grundzügen der Verfahrensordnung des Bundesverbandes zur Durchführung von Mitgliederentscheiden, die der Bundesvorstand zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesparteitages vom 25.09.1995 beschlossen und am 22.09.1997 noch einmal geändert hat. Wichtigster Unterschied ist die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung, die in Hamburg gemäß § 36 Abs. 5 der Satzung beim Landesparteitag liegt. Erläuterung einzelner Bestimmungen

Zu Nr. 2 Zuständigkeit

Ausgehend von den Erfahrungen des Mitgliederentscheids zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) empfehlen der Landesvorstand und der Satzungsausschuss, die Durchführung des Verfahrens dem Präsidium des Landesparteitages zu übertragen. Damit kann, wenn der Landesvorstand einen Alternativantrag vorlegt, dem Vorwurf begegnet werden, er wolle womöglich das Verfahren manipulieren. Das Präsidium des Landesparteitages ist demgegenüber eine neutrale Institution.

Die Übertragung der Aufgabe auf das Präsidium des Landesparteitages erfordert allerdings eine Regelung in der Satzung, da sie außerhalb der bisherigen satzungsmäßigen Kompetenzen des Parteitagspräsidium liegt. Der Landesvorstand legt dazu mit gesondertem Antrag einen Änderungsantrag zur Satzung vor, der die Aufgabenübertragung ermöglicht.

Zu Nr. 7 Abstimmung

Dem Bundessatzungsausschuss liegt ein Antrag des Bundesvorstandes vor, der für den Mitgliederentscheid ausdrücklich geheime Briefabstimmung vorsieht. Die vorgelegte Verfahrensordnung übernimmt den Beschluss des Bundesvorstandes. Die Frage, ob Mitgliederentscheide überhaupt geheim erfolgen sollen oder müssen, haben der Landesvorstand und der Satzungsausschuss auch unter dem Aspekt der Kosten und des sonstigen Aufwandes erörtert und sich darauf verständigt, dass im Interesse des korrekten Verfahrens ein solcher Aufwand in Kauf genommen werden sollte.

Zu Nr. 11 Zählkommission

Analog der Regelung der Bundespartei (Zählkommission aus Vertretern der Landesvorstände) ist für Hamburg eine Zählkommission bestehend aus den Bezirksvorsitzenden vorgesehen, die sich aber durch ein Mitglied ihres Bezirksvorstandes vertreten lassen können. Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens fünf der bestimmungsmäßigen Mitglieder anwesend sein. Eine notarielle Überwachung der Auszählung wie im Bundesverband erscheint nicht erforderlich.